



Statuten des Amateur – Funk – Verein - Liechtenstein AFVL

Art. 1 Name und Sitz

- § 1. Unter dem Namen „Amateur – Funk – Verein – Liechtenstein“ (AFVL) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Personen und Gesellschaftrechtes.
- § 2. Die Statuten sind beim Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen.
- § 3. Der Sitz des Vereins ist Vaduz.

Art. 2 Zweck

- § 1. Wahrung der spezifisch liechtensteinischen Interessen im Amateurfunkwesen.
- § 2. Vertretung der Amateurfunker, Kurzwellenhörer und Personen mit einem Fähigkeitsnachweis zum Betrieb einer Amateurfunkstation in nationalen und internationalen Bereich.
- § 3. Betreiben einer Amateurfunkklubstation zur Förderung des Ansehens des Fürstentums Liechtenstein durch höfliche und korrekte Betriebstechnik auf allen für den Amateurfunk zugelassenen Frequenzbändern und Sendearten.
- § 4. Zusammenarbeit mit ausländischen Amateurfunkorganisationen, insbesondere mit der IARU (International Amateur Radio Union), dem OeVSV (Oesterreichischer Versuchssender Verband) und der USKA (Union Schweizerischer Kurzwellenamateure).
- § 5. Pflege der Freundschaft mit Amateurfunkern und Kurzwellenhörern im In- und Ausland.
- § 6. Veranstaltung von Amateurfunkkursen in Liechtenstein oder in der näheren Umgebung in unregelmässigen Abständen.
- § 7. QSL Kartenvermittlung für die Mitglieder.
- § 8. Mitgliedschaft und Vertretung der Liechtensteinischen Funkamateure in der IARU (International Amateur Radio Union).
- § 9. Hilfeleistung bei Notfällen im Rahmen der Vorschriften über die Amateurfunkkonzession.
- § 10. Herausgabe von Vereinsinformationen und Aufklärung der Öffentlichkeit.
- § 11. Unterstützung wissenschaftlicher und technischer Institutionen durch Versuche und Beobachtungen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- § 1. Mitglieder können werden:
 - a) Personen die im Besitz einer gültigen liechtensteinischen Amateurfunksende- oder Empfangskonzession sind, oder einen Fähigkeitsnachweis zum Betrieb einer Amateurfunkstation besitzen und Ihren regulären Wohnsitz in Liechtenstein haben.
 - b) Personen im Ausland, mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft welche im Besitz einer gültigen Amateurfunksende- oder Empfangskonzession sind, oder einen Fähigkeitsnachweis zum Betrieb einer Amateurfunkstation besitzen.

§ 2. Gönner

sind Personen, die den Verein unterstützen. Gönner dürfen mit Einwilligung des Vorstandes und unter Aufsicht eines Mitgliedes des AFVL die Klubstation benützen. Sie erhalten die Vereinsinformationen. Darüber hinaus haben Sie kein Anrecht auf Leistungen Seitens des Vereins. Insbesondere haben Sie kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch provisorisch durch den Vorstand und wird durch die Hauptversammlung bestätigt, sofern zwischenzeitlich nicht nachweislich gegen Vereinsinteressen verstossen wurde. Die Aufnahme der neuen Mitglieder erfolgt während der Hauptversammlung.

§ 4. Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen, die sich im Sinne des AFVL und/oder dem Amateurfunk verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Anträge müssen dem Vorstand mit der schriftlichen Begründung und einem kurzen Lebenslauf, unterbreitet werden. Der Vorstand prüft die Anträge und gibt diese mit der entsprechenden Empfehlung an die Generalversammlung weiter.

§ 5. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 6. Die Mitglieder sind verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Empfehlungen der IARU Region 1 einzuhalten, die Statuten zu befolgen und die Mitgliederbeiträge zu entrichten.

§ 7. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- den Tod

§ 8. Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand in einem eingeschriebenen Brief. Der Austritt kann erst erfolgen, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

§ 9. Der Ausschluss erfolgt durch die Hauptversammlung bei:

- Verstoss gegen die Statuten
- Nichtbezahlung der Beiträge
- Schädigung der Vereinsinteressen

Mindestens ein Mitglied muss den schriftlichen Antrag auf Ausschluss stellen.

§ 10. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Finanzen

§ 1. Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Spenden und Schenkungen
- Erträgen aus Veranstaltungen

§ 2. Alle Mitglieder bezahlen gleichviel Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag muss kostendeckend für die unter Artikel 4. Absatz 4 festgelegten Ausgaben sein. Gönner bezahlen mindestens die Hälfte des Mitgliederbeitrages.

§ 3. Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die Hauptversammlung festgesetzt.

§ 4. Folgende Ausgaben sind durch den Zweck des Vereins vorgegeben:

- Kosten der QSL - Vermittlung
- Konzessionsgebühren für die Klubstation
- Kosten Vereinsinformationen
- Kosten QSL – Karten Klubstation
- Kosten Diplome
- Verwaltungskosten

§ 5. Für die Schulden des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 5 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 6 Organe

§ 1. Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

§ 2. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ. Sie setzt sich aus der Versammlung aller Mitglieder zusammen.

§ 3. Pro Geschäftsjahr ist mindestens eine Hauptversammlung abzuhalten.

§ 4. Sie ist mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich oder elektronisch (zB. Email) anzukündigen. Dadurch ist Sie über die angekündigten Traktanden beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 5. Beschlüsse der Hauptversammlung müssen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Ausgenommen sind Statutenänderungen, welche mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden müssen.

§ 6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Absätze 4 und 5 dieses Artikels gelten ebenfalls für die ausserordentliche Hauptversammlung

§ 7. In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Aufnahme von Mitgliedern
- Wahl des Verbindungsmanns zur IARU

§ 8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen Sie schriftlich abgehalten werden.

§ 9. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier

- § 10. Die Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung des Vereins in geschäftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten. Der Vorstand ist verpflichtet, die Ihm durch die Statuten und die Hauptversammlung übertragenen Aufgaben und festgelegten Aufträge zu erfüllen.
- § 11. Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar. Als Präsident kann nur ein Mitglied mit einer gültigen Amateursendelizenz und Liechtensteinischem Rufzeichen gewählt werden.
- § 12. Wiederwahl ist möglich.
- a) Wird ein Mitglied zur Wahl vorgeschlagen, kann das Mitglied den Wahlvorschlag ablehnen.
- b) Ist das Mitglied mit seiner Nomination einverstanden, ist das Mitglied verpflichtet, die Wahl anzunehmen.
- § 13. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- § 14. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, muss in einer ausserordentlichen Hauptversammlung ein Nachfolger gewählt werden.
- § 15. Dem Vorstand obliegt die provisorische Entscheidung über die Aufnahme von Neumitgliedern.
- § 16. Der Vorstand ist zu genauer und sorgfältiger Geschäftsführung verpflichtet.
- § 17. Vorstandssitzungen werden von Fall zu Fall, je nach Bedarf einberufen.
- § 18. Der Vorstand ist nur Beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- § 19. Vorstandsbeschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.
- § 20. Ueber alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- § 21. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.
- § 22. Ueber das laufende Geschäftsjahr sind an der Hauptversammlung ein schriftlicher Rechenschaft- und Kassabericht vorzulegen.
- § 23. Der Vorstand kann Mitglieder zu Mitarbeiter des Vorstandes ernennen. Mitarbeiter gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben nur beratende Funktion.
- § 24. Der Präsident vertritt den Vorstand und den Verein nach aussen gegenüber Behörden, Organisationen und Privaten.
- § 25. Er führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und den Hauptversammlungen.
- § 26. Ausgaben, die über die zweckgebundenen Mittel hinausgehen, muss er durch die Hauptversammlung genehmigen lassen.
- § 27. Er ist verpflichtet, die Hauptversammlung über die voraussichtlichen Aktivitäten im kommenden Geschäftsjahr zu informieren.
- § 28. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Buchhaltung.
- § 29. Er sorgt dafür, dass die Mitgliedsbeiträge eingezahlt werden.
- § 30. Er ist in finanziellen Angelegenheiten des Vereins kollektiv mit dem Präsidenten zeichnungsberechtigt.
- § 31. Er und der Präsident haften persönlich für das Vereinsvermögen.
- § 32. Der Aktuar führt das Protokoll. Er verfasst die Rundschreiben und führt den Schriftverkehr, sofern dieser nicht in den Zuständigkeitsbereich des Präsidenten fällt.

- § 33. Er hat die Funktion des Vizepräsidenten inne und vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- § 34. An der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben den Kassenbericht zu prüfen und haften bei unsorgfältiger Prüfung mit dem Kassier solidarisch.
- § 35. Der Verbindungsmann vertritt den Verein bei der IARU. Seine Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.
- § 36. Er kann wieder gewählt werden.

Art. 7 Auflösung

- § 1. Der Verein kann durch die Hauptversammlung aufgelöst werden, sofern nicht mindestens drei Mitglieder sich bereit erklären den Verein weiterzuführen.
- § 2. Im Falle einer Auflösung soll das Vereinsvermögen, mit der Bedingung es für die Förderung des Amateurfunks in Liechtenstein einzusetzen, dem Staate Liechtenstein zufallen.

Genehmigt durch die Generalversammlung am 20.01.2006

Der Vorstand